

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 28 (1936)

Heft: 9

Artikel: Jahresbericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren

Autor: Meister, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beteuert, es werde dem Volk eine eidgenössische Steuerreform in Form einer Verfassungsvorlage vor Ende 1937 zur Abstimmung vorgelegt werden. Nun besteht wohl kein Zweifel darüber, dass die Umsatzsteuer beim Volk keine Annahme finden wird. Ihre Einführung bedeutet daher Verzicht auf den demokratischen Weg und Fortsetzung der dringlichen Bundesbeschlüsse, die neben der Deflation so viel beigetragen hat zur Gefährdung unserer Demokratie. Wir sind deshalb der Ueberzeugung, dass alle Kreise des arbeitenden Volkes sich dafür einsetzen müssen, dass ein anderer Weg zur Sanierung und Reform des eidgenössischen Staatshaushaltes gefunden werden muss.

Jahresbericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren.

Von M. Meister

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement veröffentlichte in den letzten Tagen die Jahresberichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über das Jahr 1935. Diese Berichte geben Aufschluss über den Stand der Fabriken, über die Zahl der Arbeiter in den dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betrieben und enthalten aufschlussreiche Angaben über den Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Die Zahl der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe hat im Berichtsjahr einen Rückgang von 15 Betrieben erfahren. Die Zahl der Arbeiter ging von 319,537 auf 311,093 zurück. Dies bedeutet wiederum einen Rückgang von 8,444 Personen gegenüber dem Vorjahr. Die von den Gegnern der Kriseninitiative vorausgesagte Wiederbelebung der Wirtschaft nach Ablehnung der Kriseninitiative hat sich auch nach den Angaben der Fabrikinspektoren nicht erfüllt. Genau das Gegenteil ist eingetroffen von dem, was aus Kreisen der Gegner der Initiative vor einem Jahre prophezeit worden ist. Der katastrophale Schrumpfungsprozess, einerseits als Folge der Weltwirtschaftskrise, anderseits als Folge einer verfehlten Wirtschaftspolitik, tritt aber noch schärfer in Erscheinung, wenn man die Zahlen von 1929 zum Vergleich heranzieht. Während im Jahre 1929 die Zahl der dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter 409,577 Personen betrug, sank diese Zahl im Jahre 1935 auf 311,093, also ein Rückgang von 98,484 Personen. Dazu kommt nun noch der katastrophale Rückgang im Baugewerbe. Auf die einzelnen Industriegruppen verteilt ergeben die Ab- und Zunahmen folgendes Bild:

**Zahl der Fabriken und Arbeiter 1929 und 1935
nach Industriegruppen.**

Industriegruppen	August 1929	Fabriken Ende 1935	Ab- oder Zunahme	August 1929	Arbeiter Ende 1935	Ab- oder Zunahme
1. Baumwollindustrie . . .	371	329	— 42	35,687	25,773	— 9,914
2. Seiden- u. Kunstseiden- industrie	186	119	— 67	32,118	13,632	— 18,486
3. Wollindustrie	71	77	+ 6	7,830	8,566	+ 736
4. Leinenindustrie	34	34	—	1,868	1,923	+ 55
5. Stickerei	591	219	— 372	7,989	2,063	— 5,926
6. Uebrige Textilindustrie	152	141	— 11	6,095	4,185	— 1,910
7. Kleidung, Ausrüstungs- gegenstände	994	1,172	+ 178	40,324	42,706	+ 2,382
8. Nahrungs- und Genuss- mittel	597	620	+ 23	26,315	24,692	— 1,623
9. Chemische Industrie . .	218	241	+ 23	12,972	10,626	— 2,346
10. Zentralanlagen f. Kraft-, Gas- u. Wasserlieferung	295	285	— 10	4,674	4,177	— 497
11. Herstellung u. Bearbei- tung von Papier, Leder, Kautschuk	304	309	+ 5	14,259	13,691	— 568
12. Graphische Industrie . .	510	553	+ 43	14,165	12,977	— 1,188
13. Holzbearbeitung	1,226	1,282	+ 56	26,973	21,070	— 5,903
14. Herstellung und Bear- beitung von Metallen . .	678	724	+ 46	38,464	29,397	— 9,067
15. Maschinen, Apparate, Instrumente	830	906	+ 76	76,512	58,131	— 18,381
16. Uhrenindustrie, Bijou- terie	1,118	767	— 351	48,378	25,375	— 23,003
17. Industrie der Erden und Steine	338	392	+ 54	14,954	12,109	— 2,845
Total in den 4 Kreisen	8,513*	8,170	— 343	409,577	311,093	— 98,484
		(8,325)				

* Die Summe dieser Kolonne ist grösser als die darunter angegebene richtige Zahl, wegen der Teilung einzelner Fabriken nach Industriegruppen.

Vom Rückgang des industriellen Arbeiterbestandes sind die männlichen Arbeiter im allgemeinen stärker betroffen worden als die weiblichen. Der Anteil der weiblichen Fabrikarbeiter ist in den letzten Jahren in ununterbrochenem Steigen begriffen. Wenn auch prozentual die Steigerung im letzten Jahre nicht stark ins Gewicht fällt, so ist diese Tendenz doch unverkennbar. Auch diese Tatsache gehört in das Gebiet der Krisenerscheinungen. Ansätze zur Ersetzung männlichen Personals durch billigeres weibliches konnten verschiedentlich festgestellt werden.

In verschiedenen Fällen mussten die Fabrikinspektoren Einsprache erheben gegen die unzulässige Verwendung von weiblichen Arbeitskräften. Der bedeutende Anteil, den die weibliche Arbeiterschaft am zweischichtigen Tagesbetrieb aufweist, begegnet einer immer schärfner werdenden Kritik. Die Nachteile, die sich aus der Schichtarbeit ergeben, sind allgemein bekannt. Leider brachte die berechtigte Kritik bis heute nicht den erwünschten Erfolg. Von einem Rückgang des weiblichen Personals in den Schichtenbetrieben wissen die Berichte leider nichts zu melden.

Ebenso wenig vernimmt man aus den Berichten positive Angaben über den Rückgang der weiblichen Arbeitskräfte am laufenden Band, eine Beschäftigung, die auf die Dauer sich gesundheitsschädigend auswirkt. Diese Betriebsweise findet in unsren grössern Industriebetrieben immer mehr Eingang. Es ist auffallend, mit welcher Zurückhaltung die Fabrikinspektoren über alle diese Dinge berichten.

Die Berichte enthalten auch nur spärliche Angaben über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 14 Jahren, und doch sprechen diese wenigen Angaben ganze Bände. Ueber diese Kapitel lesen wir im Bericht des II. Kreises lediglich:

« Ganz vereinzelt, wie seit Jahren, sind jene Fälle, in denen man Kinder unter 14 Jahren von der Fabrikarbeit wegzuweisen hat. »

Im Bericht des III. Kreises lesen wir:

« Auch dieses Jahr mussten wir in einigen Fällen die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren durch die Kantonsbehörden bestrafen lassen. Auch ist die Verwendung Jugendlicher unter 16 Jahren zu Ueberzeit und am Samstag nach 17 Uhr mit Busse geahndet worden. »

Im Bericht des IV. Kreises lesen wir:

« Wir haben uns nur selten veranlasst gesehen, wegen Beschäftigung Jugendlicher vor zurückgelegtem 14. Altersjahr vorstellig zu werden, mussten aber hin und wieder aufmerksam machen, dass Kinder sich nicht in Arbeitsräumen aufhalten dürfen. »

Inbezug auf die Beschäftigung von Lehrlingen wird ferner aus dem IV. Kreis berichtet, dass es in manchen Ateliers der Damenmassschneiderei auffallend sei, wie, unbekümmert um die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes, so viele Lehrtöchter beschäftigt werden, dass von einer eigentlichen Lehrtöchterzüchtung gesprochen werden kann. In einem Betrieb wurden bei einem gesamten Personalbestand von 28 Personen 12, in einem andern von 6 Arbeitskräften 5 Lehrtöchter beschäftigt. Dass in solchen Fällen die « billige Arbeitskraft » offensichtlich wegleitend ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. So begrüssenswert einerseits die Möglichkeit beruflicher Ausbildung für die junge Generation in der heutigen Zeit ist, so verfehlt dürfte anderseits jegliche Heranbildung von jungen Leuten sein, die sich nicht wirklich deren tüchtige berufliche Ausbildung als erstes Ziel setzt. Diesem Unfug gegenüber ist die Praxis, wie sie im Buchdruckgewerbe inbezug der Regelung des Nachwuchses von Lehrlingen getroffen wurde, nur zu begrüssen, die durch gemeinsame Vereinbarung mit Prinzipalen und Gehilfen eine gewisse Einschränkung vorsieht insofern, als eine frei werdende Lehrstelle erst nach Ablauf eines sogenannten Karenzjahres wieder besetzt werden darf. Weiter wird in den Berichten erwähnt, bei Einsichtnahme in Lehrverträge falle es immer wieder auf, dass vielfach Bestimmungen darin enthalten sind, die fabrikgesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, so namentlich inbezug auf Arbeitszeit, Ueberzeit- und Hilfs-

arbeit sowie Lohnzahlung. In dieser Beziehung haben unsere Gewerkschaften und auch die Lehrlingsorganisationen noch ein grosses Feld zu bearbeiten.

Trotz der grossen Arbeitslosigkeit sind auf dem Gebiete der mechanischen Rationalisierung weitere Fortschritte zu verzeichnen. Im Bestreben nach Anpassung an die erschwerten Konkurrenzverhältnisse greift die Industrie in vielen Fällen fortgesetzt zum Mittel technischer und organisatorischer Verbesserungen des Fabrikationsprozesses, wobei dies meistens auf Kosten des Personalbestandes geht. Es seien hier lediglich erwähnt die Einrichtung elektrischen Einzelantriebes von Maschinen, die Aufstellung von Elektroketten für Warmwasserbedarf in Betrieben der Textil- und Lebensmittelindustrie zur Verminderung und gänzlichen Ausschaltung des Verbrauches an Kohlen, die Automatisierung der Maschinen in allen Branchen, ferner die automatische, eine Aufsicht zeitweise erübrigende Regulierung von Glühöfen in Metallwarenfabriken und von Brennöfen in Tonwarenfabriken. In gleicher Richtung liegt die Reorganisation ganzer Betriebe im Sinne einer Verbesserung und Vereinfachung des Arbeitsprozesses durch die Fliessarbeit, Rationalisierung der Kontrolle bei Serienarbeiten, Verbesserung der internen Transportmittel und -wege in der Fabrik usw. Für diese Zwecke werden oft grosse Kapitalien investiert, die sich in der Folge nicht gerade als profitabel erweisen. Die Not der Zeit veranlasst leider auch viele Unternehmungen zu ungesunden Preisunterbietungen. Die Folge davon sind oft Nachlassverfahren, womit der der seriös arbeitenden Konkurrenz und der Wirtschaft überhaupt zugefügte Schaden nur verschlimmert wird. Es ist bedauerlich, dass unser Gesetz derart leichtfertiges Geschäftsgebaren bis jetzt nicht genügend zu hindern vermochte. Klagen hierüber können täglich gehört werden.

Ein weiterer ungesunder Faktor im Wirtschaftsleben sind die oft viel zu knappen Lieferfristen. Wir haben auf dieses Krebsübel schon des öfters hingewiesen und müssen leider feststellen, dass nach den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren noch keine Besserung Platz gegriffen hat.

Die Flucht in den Lohnabbau hilft der Industrie auch nach Auffassung der Fabrikinspektoren nicht über das Missverhältnis zwischen Preis und Gestehungskosten hinweg, da die Leistungsunterschiede viel zu gross sind.

Der Einführung von neuen Industrien war im Laufe des letzten Jahres nur ein bescheidener Erfolg beschieden. Immerhin müssen die auf diesem Gebiete gemachten Anstrengungen anerkannt werden.

Durch die bundesrätliche Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer, deren Einhaltung die Fabrikinspektoren zu über-

wachen haben, ist diesen ein neues Arbeitsgebiet überwiesen worden. Diese Verordnung brachte für die Fabrikchauffeure, die bisher den Hilfsarbeitsbestimmungen des Fabrikgesetzes unterstanden, ziemliche Verbesserungen hinsichtlich der Arbeitszeit. Die Durchführung der neuen Vorschriften stösst jedoch auf ausserordentlich grosse Schwierigkeiten. Ohne die tätige Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiete wird den Bestimmungen der neuen Verordnung noch auf lange Zeit nicht in allen Fällen zum Durchbruche verholfen werden können.

Die Unterstellung der Betriebe unter das Fabrikgesetz stösst infolge der Krise immer wieder auf grosse Schwierigkeiten, da mit der Unterstellung in den meisten Betrieben eine starke Reduktion der Arbeitszeit verbunden ist. Dazu kommen noch die Vorschriften über die Arbeitshygiene, die namentlich Inhabern von kleineren Betrieben oft grosse Sorge bereiten. Hier muss erwähnt werden, dass es in dieser Frage noch in vielen, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben nicht rosig bestellt ist. Auf diesem Gebiet muss mehr getan werden. Immerhin wollen wir gerne anerkennen, dass in manchen Betrieben Fortschritte zu verzeichnen sind. Aber auf der andern Seite vergisst man in vielen Betrieben zu leicht, dass Ordnung und Sauberkeit eines Betriebes nicht nur eine Hygiene- und Unfallfrage ist, sondern auch eine solche der Sparsamkeit; denn nur in einem Betrieb mit Ordnung wird auch richtig und korrekt gearbeitet. Meistens ist es denn auch so, dass der allgemeine Zustand der Arbeitsräume dem Geiste, der in der Fabrik herrscht, entspricht. Vieles lässt sich in dieser Beziehung machen ohne Geldaufwand, denn Ordnung kostet kein Geld, sondern spart Geld. Man schätze den Einfluss eines guten, sauberen Arbeitsplatzes auf die allgemeine Stimmung und besonders die Arbeitsfreude nicht gering ein und suche diese durch Freundlichergestaltung der Arbeitsräume zu heben. Es darf nicht vergessen werden, dass die Gefahren der gewerblichen Vergiftungen in den Fabriken heute viel grösser sind denn je, ist doch die Verwendung von Chemikalien, die in flüssiger Form oder durch Bildung von Dämpfen und Gasen Schädigungen hervorrufen können, in ständigem Anwachsen begriffen. Vor allem muss man ein wachsames Auge auf jene Betriebe haben, wo es sich um Farbspritzanlagen handelt.

Der Verhütung der Staubentwicklung durch zweckmässige mechanische Staubabsaugung muss die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Anwendung chemischer Stoffe und chemischer Verfahren mit den damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren kann nur durch grösste Sauberkeit und rasche Erneuerung der vergifteten Luft entgegengetreten werden. Hier ist noch vieles nachzuholen. Die Gefahren, vor allem der Silikose durch das Quarzsandstrahlgebläse, sind heute allgemein bekannt. Den Bemühungen der Fabrikinspektoren ist es zu verdanken, dass

erfreulicherweise anstelle des Quarzsandes eine steigende Verwendung von Strahlsand tritt, der die Gefahr der Silikose fast völlig ausschaltet. Allerdings ist auch hier die Benützung eines Frischlufthelmes oder Frischluftgerätes als Schutzmassnahme trotzdem nicht zu umgehen, weil auch von den bestrahlten Teilen Staub abspringt, der zudem besonders giftige Eigenschaften zeigen kann. Das gilt besonders bei dem heute sehr verbreiteten Abstrahlen alter Anstriche an Eisenkonstruktionen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch jenen Betrieben zu schenken, in denen Blei verarbeitet wird. In einer sonst recht gut eingerichteten Akkumulatorenfabrik erkrankten zwei Arbeiter bei der offenen Herstellung von Bleioxyd, trotzdem ein neues Verfahren mit geschlossener Apparatur, das alle Gewähr für gesundheitlichen Schutz bietet, vorhanden ist.

Nach den Berichten der Fabrikinspektoren herrscht in vielen Fabriken noch recht wenig Verständnis für die Bedeutung des **A r b e i t s k l i m a s** sowohl in gesundheitlicher als in produktiver Hinsicht. Nur in wenigen Betrieben sucht man die systematische Einhaltung eines optimalen Arbeitsklimas, d. h. einer für die Arbeiter wie den Produktionsprozess möglichst günstigen Gestaltung von Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt und Bewegung der Luft zu erreichen oder man achtet nur auf einen der drei genannten wichtigen Faktoren, wie z. B. in Textilbetrieben, wo wohl für die Einhaltung der nötigen relativen Feuchtigkeit, nicht aber für eine zu trägele Raumtemperatur gesorgt wird.

Inbezug auf die **B e l e u c h t u n g** sind in anerkennenswerter Weise etwelche Besserungen in manchen Betrieben zu konstatieren. Dagegen wird in vielen andern Betrieben immer noch geklagt über die mangelhafte Beleuchtung, die nicht nur den Arbeitsprozess hemmt, sondern auch die Sehkraft des Arbeiters sehr stark beeinträchtigt.

Auch hapert es in manchen Fabriken noch mit den **s a n i - t ä r e n A n l a g e n**. Besonders die Aborte lassen vielfach zu wünschen übrig. Mit den Bade- und Waschgelegenheiten ist es in vielen Betrieben noch schlecht bestellt. Namentlich in Betrieben mit weiblichem Arbeitspersonal sollte auf dem Gebiete der Arbeitshygiene noch manches getan werden. Es sei nur an die Abgabe einheitlicher Ueberkleider, Schürzen und Hauben an Arbeiterinnen erinnert, wie die Fabrikinspektoren sie in verschiedenen Betrieben neu festgestellt haben. Auch die Verwendung hygienisch richtiger, eine Ermüdung vermindernder Sitzgelegenheiten, lässt vielerorts noch zu wünschen übrig. Besondere Aufmerksamkeit bedarf immer wieder die Beschaffung und Verwendung zweckmässiger Ausrüstung einzelner Arbeiter zum Schutz gegen Staub, gesundheitsgefährliche Gase und Dämpfe, mit Respiratoren, Gasmasken, Frischluftgeräten usw. Es wäre wünschenswert, wenn auch seitens der Arbeiter mehr auf diese Dinge geachtet würde.

Die seit Jahren im Fluss befindliche **L o h n a b b a u b e w e - g u n g** hat die Arbeiterschaft nur in wenigen industriellen Unternehmungen bis heute verschont. Sie hat sich im vergangenen Jahr fortgesetzt und ist in verschiedenen Industriezweigen, wie die Fabrikinspektoren konstatieren, vorwiegend in der Textil- und Stikkereiindustrie, Bekleidungsindustrie, an eine Grenze gelangt, deren weitere Unterschreitung auch nach ihrer Meinung schlechterdings nicht mehr tragbar und zu verantworten wäre. Klagen über missliche Lohnverhältnisse, namentlich aus der Wäsche- und Konfektionsindustrie des Kantons St. Gallen, gaben Anlass zu behördlichen Erhebungen, deren Ergebnis die Berechtigung der Klagen bestätigte und die Notwendigkeit einer, sei es gesamtarbeitsvertraglichen oder staatlichen Regelung erhellten, der auch in andern Industrien gerufen wird, und die zweifellos vielerorts wünschbar wäre. Die Erhebungen haben auch ergeben, dass die gegenüber rheintalischen Firmen erhobenen Anschuldigungen, wonach die von ihnen beschäftigten vorarlbergischen Arbeiterinnen niedriger entlohnt würden als die Einheimischen, den Tatsachen nicht entsprechen.

Wiederholten mussten u n g e s e t z l i c h e F o r m e n d e r L o h n - z a h l u n g festgestellt werden. Auch hatten die Fabrikinspektore einzuschreiten gegen die Verlegung der Lohnzahlung auf die Zeit nach Arbeitsschluss oder auf den Samstag, und es musste reklamiert werden, dass der Lohnzahlung eine vorschriftsgemässe Abrechnung zugrunde zu legen sei, anhand deren der Arbeiter seinen Verdienst zu überprüfen in der Lage ist.

Man sollte annehmen können, dass die wirtschaftliche Depression in der Mehrzahl der Fabriken zu einer erheblichen **A r - b e i t s z e i t v e r k ü r z u n g** geführt habe. Dem ist jedoch nicht so. Die Zahl derjenigen Betriebe ist sehr bescheiden, die eine unter 48 Stunden liegende Wochenarbeitszeit beizubehalten sich den Anschein geben. Die meisten Betriebe suchen fast durchwegs durch Reduktion des Arbeiterbestandes eine Anpassung an die geschrumpfte Produktion herbeizuführen. Die Einführung der 40-Stunden-Woche findet in den Industrien wenig Befürworter, und merkwürdigerweise sind es gerade die exportierenden Firmen, die sich gegen eine durchgehende Verkürzung der Arbeitszeit am meisten zur Wehre setzen.

D i e Z a h l d e r d u r c h d i e K a n t o n e b e w i l l i g - t e n U e b e r s t u n d e n ist angesichts der grossen Arbeitslosigkeit immer noch unverhältnismässig hoch. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass verschiedene kantonale Behörden es mit der Erteilung der Bewilligungen ausserordentlich leicht nehmen. Wohl ist die Zahl im Vergleiche zum Vorjahr gesunken; sie ist aber immer noch so gross, dass theoretisch 757 Arbeiter das ganze Jahr hindurch volle Beschäftigung hätten finden können. Von den

Bewilligungen profitieren immer wieder jene Betriebe am meisten, in denen die Frauenarbeit stark ausgeprägt ist, und doch hätten gerade die weiblichen Arbeiter die Wohltat einer verkürzten Arbeitszeit am dringendsten notwendig.

Von den Kantonen erteilte Ueberzeit-bewilligungen.

Jahr	Zahl der Ueberzeit-bewilligungen	Total der Ueberstunden (Arbeiter \times Tage \times Stunden)	Ueberstunden ausgedrückt in Jahresarbeitsleistung von Arbeitern (das Jahr zu 2400 Arbeitsstunden)	Ueberstunden pro beschäftigten Arbeiter
1931	6,208	2,036,087	848	5,7
1932	4,660	1,427,376	595	4,2
1933	5,799	2,094,403	873	6,4
1934	6,184	2,167,098	902	6,8
1935	5,442	1,817,131	757	5,8

Strafentscheide betreffend Ueberschreitung der Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken wurden gefällt: Wegen Verletzungen der Bestimmungen über Fabrikhygiene, Unfallverhütung und Bauvorschriften 9, wegen Uebertretung der Bestimmungen über Arbeiterverzeichnis und Fabrikordnung 33, betr. Arbeitszeit 249, betr. Beschäftigung von weiblichen Personen und betr. Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 14 Jahren sowie Ueberzeitarbeit 36, betr. Vorschriften und Verfügungen 13. Die weitaus meisten Bussenverfügungen betreffen wiederum Verletzungen der Vorschriften über die Arbeitszeit. In 209 Fällen wurden Bussen unter 50 Fr. und in 77 Fällen Bussen von 50 Fr. und mehr ausgesprochen. Auffallend ist, dass einzelne Kantone derart geringe Bussen anwenden, dass sie eher als Aufmunterungsprämie statt als Abschreckungsmittel wirken. So wurden im Kanton Freiburg im ganzen zwei Bussen ausgesprochen im Betrage von total Fr. 17.50. Merkwürdigerweise gibt es nach der Statistik der Fabrikinspektoren in den Kantonen Glarus, Nid- und Obwalden, Uri sowie Zug überhaupt keine Gesetzesverletzungen inbezug auf die Bestimmungen über die Arbeitszeit. Dass es in diesen Kantonen mit der Beaufsichtigung der Gesetzesbestimmungen wohl nicht am besten bestellt ist, geht schon daraus hervor, dass sonst alle übrigen Kantone gezwungen waren, durch Bussen den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen.

Es ist selbstverständlich, dass durch die wirtschaftliche Depression naturgemäß der Vollzug des Gesetzes und der dazugehörenden Erlasse auf erhöhte Widerstände stösst. Um so mehr ist eine straffe Kontrolle notwendig, um den Bestimmungen des Gesetzes Nachachtung zu verschaffen. Gerade in der Krise ist es doppelt notwendig, dass auch die Kontrollorgane an allen Orten zum Rechten sehen, um dadurch die eidgenössischen Fabrikinspektoren in ihrer gewiss nicht leichten Aufgabe zu unterstützen, damit die Wohltat des gesetzlichen Arbeiterschutzes allen in den Fabriken beschäftigten Personen zuteil wird.